

Satzung

über die Unterhaltung der Gehwege in Stuttgart Vom 30. Dezember 1968¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1969

Auf Grund des § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127) und der §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Stuttgart in seiner Vollversammlung vom 19. Dezember 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungslast

(1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten. Werden auf den Anliegergrundstücken Baumaßnahmen nach §§ 49, 50 und 51 der Landesbauordnung ausgeführt, so obliegt die Unterhaltung der in Satz 1 genannten Flächen anstelle der Stadt dem Anlieger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er oder an seiner Stelle der Bauleiter oder Bauunternehmer dem Tiefbauamt die Beendigung der Arbeiten anzeigt; dies gilt nicht, soweit Gehwege zum Parken benutzt werden dürfen.

(2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.

§ 2 Kosten der Unterhaltung

Den Aufwand für die Unterhaltung der Gehwege trägt derjenige, dem die Unterhaltung nach § 1 Abs. 1 obliegt. Die Überfahrten (§ 1 Abs. 2) sind davon ausgenommen; der Eigentümer des anliegenden Grundstücks hat der Stadt die Kosten aller Arbeiten zu ersetzen, die nach dem Ermessen der Stadt zu ihrer Unterhaltung notwendig sind. Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dinglich zum Besitz Berechtigter (Nießbraucher, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und dgl.).

¹⁾ zuletzt geändert am 6. Mai 1999 (Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1999).

§ 3**Aufgrabung oder Beschädigung von Gehwegen**

Wenn die Stadt bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Gehwege instand setzen muss, sind die Kosten vom Veranlasser zu erstatten.

§ 4**Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger**

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Tiefbauamt Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5**Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in Stuttgart vom 19. Mai 1961 in der Fassung vom 4. Mai 1966 (Amtsblatt Nr. 19) außer Kraft.